

§ 97.

III. Regelmäßige Besichtigungen.

In den Städten werden von fünf zu fünf Jahren baupolizeiliche Besichtigungen auf Kosten der Gemeinden durch Kommissionen abgehalten, welche aus einem Baubeamten und zwei von dem Landratsamte zu bestimmenden Personen bestehen. Die über die Besichtigung aufgenommenen Verhandlungen sind dem Landratsamte zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

§ 98.

**IV. Dispensationsbefugnis des Ministeriums,
A. d. L.**

Das Ministerium, A. d. L., ist berechtigt, in einzelnen dringenden Fällen Abweichungen von den Vorschriften der „Neuen Bauordnung“ vom 20. April 1894 zu gestatten.

§ 99.

V. Erweiterung und Ergänzung der Bauordnung.

Durch Ortsgesetz können im Falle eines dringenden örtlichen Bedürfnisses die Bestimmungen der Bauordnung erweitert und ergänzt werden. Insbesondere können durch Ortsgesetz einzelne Ortsteile vorzugsweise zu gefährlichen oder lästigen Gewerbeanlagen bestimmt, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

Soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch das G. vom 11. Dezember 1875, die Gründung neuer Ansiedlungen betreffend (s. § 54), oder durch die „Neue Bauordnung“ vom 20. April 1894 oder durch Ortsgesetze, die in Gemäßheit der letzteren erlassen sind, eine Beschränkung begründet ist, steht dem Eigentümer eines Grundstücks das Recht zu, auf demselben innerhalb seiner Eigentumsgrenze nach seinem Ermessen zu bauen. Weitere Beschränkungen können durch privatrechtliche Verbindlichkeiten Nachbarn gegenüber begründet sein, worüber im Streitfalle die Gerichte zu entscheiden haben.